

**Geschäftsstelle**  
Kappelergasse 14  
8001 Zürich

T +41 44 211 40 11  
F +41 44 211 80 18  
info@ks-cs.ch

**ks/cs**  
Kommunikation Schweiz  
Communication Suisse  
Comunicazione Svizzera  
Communication Switzerland

Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD)  
Herr David Oppliger  
Bundesrain 20  
3003 Bern



Zürich, 30. Dezember 2016

Per E-Mail als PDF und Word an [zz@bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch)

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung zur Revision von Art. 404 OR**

Sehr geehrter Herr Oppliger

Der Bundesrat hat am 16. September 2016 den Vorentwurf zur Revision von Art. 404 OR genehmigt und das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauert bis zum 31. Dezember 2016.

KS/CS Kommunikation Schweiz ist 1925 als erster Verband der Werbebranche gegründet worden und steht im Dienste ihrer Mitglieder, den Werbeagenturen, Werbeauftraggebern und Medienanbietern. Weiter integriert in KS/CS sind neben Unternehmen verschiedene Branchenverbände sowie wichtige Wirtschaftsverbände. KS/CS repräsentiert eine vitale Branche mit einem Jahresumsatz von rund CHF 7.6 Mia. und annähernd 22'000 Angestellten. Die Hauptaufgabe des Verbandes liegt darin, für die drei paritätisch vertretenen Gruppen möglichst liberale, aber gleichzeitig auch faire Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten.

Als Dachverband der Kommunikationsbranche beteiligen wir uns daher gerne an dieser Vernehmlassung und nehmen dazu wie folgt Stellung:

Zusammenfassende Stellungnahme:

1. KS/CS unterstützt die geplante Änderung, dass die zwingende Natur des Beendigungsrechts gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts auf dem Wege einer Gesetzesrevision aufgehoben wird und neu dispositiven Charakter haben soll.
2. KS/CS schlägt vor, den geplanten Art. 404a Abs. 1 OR zu streichen und Art. 404a OR wie folgt zu formulieren:  
„Die Abrede einer Einschränkung oder Wegbedingung des jederzeitigen Widerrufs- oder Kündigungsrechts ist nichtig, wenn sie in allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist.“





**Begründung zu Ziff. 1:**

In der Kommunikations- resp. Werbebranche werden tagtäglich Verträge abgeschlossen, welche den Bestimmungen des Auftragsrechts unterstehen (Werbeberatungsverträge etc.). Im Sinne der Rechtssicherheit und Fairness zwischen Vertragsparteien erachten wir es als äusserst wichtig, dass die Regelung der Beendigung eines Auftragsverhältnisses dem vertragsrechtlichen Primat der Inhaltsfreiheit im Sinne von Art. 19 OR entsprechend geregelt wird. Auch in der Kommunikations- resp. Werbebranche sind die verschiedenen Wettbewerbsteilnehmer darauf angewiesen, dass zwischen den Vertragsparteien das gilt was abgemacht wurde. Mit dem Korrektiv des Kündigungsgrundes aus wichtigem Grund ist genügend gewährleistet, dass im Einzelfall eine ausserordentliche Kündigungsmöglichkeit besteht.

Das Festhalten am zwingenden Charakter des jederzeitigen Widerrufs- resp. Kündigungsrechts würde die Willkür in auftragsrechtlichen Vertragsverhältnissen festschreiben und dem Prinzip der Fairness zwischen den Vertragspartnern zuwiderlaufen. Dies auch deshalb, weil das Korrektiv der Schadenersatzpflicht im Falle der Kündigung zur Unzeit (Art. 404 Abs. 2 OR) in der Praxis sehr aufwändig und wenig zielführend ist.

**Begründung zu Ziff. 2**

Das schweizerische Vertragsrecht basiert auf dem zentralen Grundsatz der Inhaltsfreiheit im Sinne von Art. 19 Abs. 1 OR: Der Inhalt des Vertrages kann innerhalb der Schranken des Gesetzes beliebig festgestellt werden.

Entsprechend hält Art. 19 Abs. 2 OR fest, dass das Gesetz festlegen muss, wenn eine Bestimmung unabänderlicher Natur sein soll. Der vorgeschlagene Art. 404a Abs. 1 OR widerspricht dieser grundlegenden Gesetzessystematik diametral, indem er den dispositiven Charakter einer Norm festhält. Daher erachten wir es als passender, auf Art. 404a Abs. 1 OR zu verzichten. Denn mit der Bestimmung zum Vorbehalt betr. AGBs wird e contrario klar, dass Art. 404 Abs. 1 OR dispositiver Natur ist. In diesem Sinne ist der im Entwurf vorgeschlagene Art. 404a Abs. 1 OR auch redundant und wir schlagen daher eine Formulierung gemäss Ziff. 2 vor.

Freundliche Grüsse

Ursula Gamper  
Geschäftsführerin

